

VO/044/2026

Verwaltungsvorlage



Datum 18.06.2026

Ihr Ansprechpartner:

Herrn Joel Kießling

Telefon: 02507 33-126

kiessling@gemeinde.havixbeck.de

Änderung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Havixbeck vom 02.06.2026 – Berichtigung des Hebesatzes der Grundsteuer A

Termin	Beratungsfolge	Status
18.06.2026	Gemeinderat	Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Havixbeck beschließt die als Anlage 1 beigefügte Änderung der Hebesatzsatzung vom 02.06.2026.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Begründung

Mit der Hebesatzsatzung vom 02.06.2026 (VO/030/2026 – Anlage 2) hat der Rat die Hebesätze für die Grundsteuern A und B für die Kalenderjahre 2026 und ab 2027 festgesetzt. Bei der Erstellung der Beschlussvorlage ist hinsichtlich der Grundsteuer A ein redaktioneller Fehler unterlaufen: Als bisheriger Hebesatz wurde versehentlich der seinerzeit von der NRW-Finanzverwaltung im Zuge der Grundsteuerreform empfohlene Wert von 411 v.H. zugrunde gelegt. Der tatsächlich bis zum 31.12.2025 in Havixbeck geltende und mit der Hebesatzsatzung vom 02.06.2026 für das Kalenderjahr 2026 fortzuschreibende Hebesatz für die Grundsteuer A beträgt jedoch **375 v.H.**

Die für das Kalenderjahr 2027 vorgesehene Anhebung um 20 Prozent ist entsprechend von der zutreffenden Ausgangsgröße zu berechnen. Daraus ergibt sich für die Grundsteuer A ab 2027 ein Hebesatz von **450 v.H.** anstelle der bislang beschlossenen 493 v.H. Die mit dem Ratsbeschluss vom 02.06.2026 grundsätzlich gewollte Anhebung der Grundsteuer A um 20 Prozent bleibt damit unverändert; korrigiert wird ausschließlich die Berechnungsbasis.

Die Hebesätze der Grundsteuer B (für 2026 und ab 2027: jeweils 815 v.H.) bleiben von der Korrektur unberührt.

Da Grundsteuer-A-Bescheide auf Basis des ursprünglichen Hebesatzes von 375 V. H. versandt worden sind und die Anhebung der Grundsteuer A ohnehin erst mit Wirkung zum 01.01.2027 greift, hat die Korrektur keine praktischen Auswirkungen auf die Bescheiderteilung; Rückerstattungen oder Bescheidkorrekturen sind nicht erforderlich.

Da die Hebesatzsatzung vom 02.06.2026 bereits bekannt gemacht und in Kraft getreten ist, erfolgt die Korrektur durch eine Änderungssatzung mit rückwirkendem Inkrafttreten

zum 01.01.2026. Damit wird die ursprünglich beabsichtigte Beschlusslage formal korrekt hergestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Steuerart	Hebesatz bisher	Ertrag bisher (IST 2025)	Hebesatz neu	Ertrag neu (Plan)	Differenz
Grundsteuer A (ab 2027)	375 v. H.	83.460 €	450 v. H.	100.152 €	+16.692 €

Die Korrektur hat keine Auswirkung auf das Haushaltsjahr 2026. Der ab dem Haushaltsjahr 2027 errechnete Mehrertrag zur Grundsteuer A bleibt bei rd. 16.700 EUR pro Jahr, da die prozentuale Anhebung (20 Prozent) unverändert ist und sich lediglich die Ausgangsbasis verschiebt. Der Gesamtmehrertrag ab 2027 (Grundsteuer A und B) beträgt damit weiterhin rund 522.600 EUR pro Jahr.

gez. Jörn Möltgen

Anlagen